Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1052

Einreicher: Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Entstehende Differenzkosten der neuen Elternbeitragsordnungen für Kinderbetreuung

Erstellungsdatum:	08.09.2020
Eingang Büro der SVV:	08.09.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	08.09.2020
Termin der Beantwortung:	29.09.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	16.10.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Seit 01.08.2020 müssen die Potsdamer Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen eigene Elternbeitragsordnungen im Einvernehmen mit der Stadt erlassen. Die dadurch entstehenden Differenzen zwischen den Elternbeiträgen konnten im Vorhinein nur vermutet werden.

Ich frage daher den Oberbürgermeister:

1. **Wie viele Träger haben bisher bereits Einvernehmen zu ihrer neuen Elternbeitragsordnung hergestellt? (bitte mit angeben welche Träger)**

 Mit Blick auf die Öffentlichkeit der Kleinen Anfrage können entsprechende Trägernennungen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Sozialgeheimnis gem. §35 SGB I) nicht erfolgen. Sofern Informationen unter Ausschluss der Öffentlichkeit benötigt werden wird auf die Möglichkeiten gem. §29 BbgKVerf verwiesen (z.B. Akteneinsicht der Gemeindevertreter).

 Mit Stand 21.09.20 erfolgte die Einvernehmensherstellung über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit 12 Trägern, die zu diesem Zweck der LHP Ihre neuen Elternbeitragsordnungen zur Prüfung einreichten.

2. **Falls es Träger gibt, wo das Einvernehmen bisher nicht hegestellt werden konnte: Aus welchen Gründen? (bitte mit angeben welche Träger)**

 Es befinden sich gegenwärtig 7 Anträge in Bearbeitung. Bezogen auf die sich in Bearbeitung befindenden Anträge werden aktuell Verständnisfragen geklärt und Nachweise nachgereicht.

 Alle übrigen Träger verweisen die LHP auf ein bestehendes, rechtskräftiges Einvernehmen des Vorjahres.

3. **Gemessen an den Maximalbeiträgen: Wie groß sind die Differenzen der verschiedenen Träger gemessen an der bis 31.07.20 geltenden einheitlichen EBO? (bitte tabellarisch und mit**

gez. Tina Lange

Unterschrift

Summen und Differenzen auflisten; für Krippe, Kindergarten und Hort)

Position	Krippe bis 6 h	Krippe bis 8 h	Krippe bis 10 h	Kindergarten bis 6 h	Kindergarten bis 8 h	Kindergarten bis 10 h	Hort bis 4 h	Hort bis 6 h	Hort bis 8 h
Höchstbetrag Max	326 €	366 €	407 €	351 €	283 €	314 €	218 €	242 €	228 €
Empfehlung Höchstwerte (08/2018)	271 €	285 €	298 €	222 €	235 €	247 €	171 €	192 €	202 €
Höchstbetrag Min	185 €	208 €	230 €	165 €	186 €	206 €	139 €	163 €	-

Mit Blick auf die Öffentlichkeit der Kleinen Anfrage können entsprechende Trägernennungen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Sozialgeheimnis gem. §35 SGB I) nicht erfolgen. Sofern Informationen unter Ausschluss der Öffentlichkeit benötigt werden, wird auf die Möglichkeiten gem. §29 BbgKVerf verwiesen (z.B. Akteneinsicht der Gemeindevertreter).

4. **Wenn Träger keine neue Elternbeitragsordnung zur Einvernehmensherstellung einreichen, sondern die Elternbeitragsordnung vom 01.08.2018 weiternutzen, weil ihre Platzkosten angabegemäß höher liegen: Wer prüft diese Angaben (= Kalkulation der Platzkosten) in nachvollziehbarer Form? (bitte mit angeben, inwieweit hier der Jugendhilfeausschuss einbezogen wird)**

 Sofern freie Träger im Rahmen der Betriebskostenabrechnung unter Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen (u. a. § 16 (3) KitaG, Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten usw.) eine Fehlbedarfsfinanzierung begehren, würde sichtbar werden, ob der jeweilige freie Träger tatsächlich alle Einnahmen generiert hat. Über eine Erhöhung des Zuschusses, sofern nicht alle Erträge generiert wurden, ist dann im Einzelfall zu entscheiden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine Prüfung zu erfolgen.
 Die vorliegende bereits abgeforderte Datenlage beinhaltet möglicherweise nicht in jedem Einzelfall die vollständigen ansatzfähigen Betriebskosten. Die LHP wird die freien Träger schriftlich darauf hinweisen und darum bitten, ihre bereits vorliegende Kalkulation aus dem Jahr 2018 nochmals auf Korrektheit zu prüfen, mit den Empfehlungen der LHP aus dem Jahr 2018 abzugleichen sowie über eine etwaige Einreichung zur Einvernehmensherstellung neu zu entscheiden.

 Für die Beantwortung inwieweit der Jugendhilfeausschuss und in welcher Form einzubeziehen ist, wäre entscheidend, ob die Einvernehmenserteilung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Die Erteilung des Einvernehmens bei einer großen Gebietskörperschaft wie der Landeshauptstadt mit einer Vielzahl von Einrichtungen kann als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden.

5. **Wie werden betroffene Eltern darüber informiert, auf welcher konkreten Kalkulationsgrundlage Einvernehmen hergestellt wurde (zum Beispiel als Anlage zum Betreuungsvertrag)?**

 Die Entscheidung zur Information der Eltern zu deren Kalkulationsgrundlagen o. ä. obliegt mit Blick auf das privatrechtliche Vertragsverhältnis dem jeweiligen Träger.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport